

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/4461, 19/4730, 19/4944 Nr. 7 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

A. Problem

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (Tabakprodukttrichtlinie) ist im Mai 2014 in Kraft getreten. In deren Artikeln 15 und 16 wurden mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit Tabakerzeugnissen zu unterbinden und die Echtheit der Produkte zu gewährleisten, Grundanforderungen zur Kennzeichnung von Packungen von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal (Rückverfolgbarkeit) und einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal festgelegt. Diese Vorgaben der Tabakprodukttrichtlinie sind für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem 20. Mai 2019 und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024 anzuwenden. Auf diese Weise sollen die bei der Rückverfolgbarkeit von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf andere Tabakerzeugnisse genutzt werden können.

Zur Konkretisierung der in den Artikeln 15 und 16 der Tabakprodukttrichtlinie genannten Grundanforderungen mit technischen Standards wurde von Seiten der Kommission der Europäischen Union (EU) am 15. Dezember 2017 die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (Durchführungsverordnung (EU) 2018/574), die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherungsverträge und der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen verabschiedet.

B. Lösung

Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes.

Änderung der Tabakerzeugnisverordnung.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird ein laufender Erfüllungsaufwand von schätzungsweise 13 Millionen Euro ab dem 20. Mai 2019 angenommen. Ab dem 20. Mai 2024 erhöht sich dieser Aufwand um 370 000 Euro im Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht durch die Regelungen des Tabakerzeugnisgesetzes und der Dritten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 430 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bundesfinanzverwaltung beträgt rund 180 000 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Der jährliche zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Marktüberwachungsbehörden der Länder beträgt rund 320 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Nach Berechnungen der Kommission der EU ist mit einer Steigerung der Verbraucherpreise für Tabakerzeugnisse von 0,01 Euro pro Einzelpackung auszugehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4461, 19/4730 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 16. Januar 2019

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Marlene Mortler
Berichterstatterin

Rainer Spiering
Berichterstatter

Wilhelm von Gottberg
Berichterstatter

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Amira Mohamed Ali
Berichterstatterin

Renate Künast
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Marlene Mortler, Rainer Spiering, Wilhelm von Gottberg, Dr. Gero Clemens Hocker, Amira Mohamed Ali und Renate Künast**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 52. Sitzung am 27. September 2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/4461** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 58. Sitzung am 18. Oktober 2018 den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4461 nachträglich an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (Tabakprodukttrichtlinie) ist im Mai 2014 in Kraft getreten. Sie hat zum Ziel, die Vorschriften für Tabakprodukte in der Europäischen Union (EU) zu harmonisieren, den Gesundheitsschutz zu verbessern und insbesondere Jugendliche vom Einstieg in den Konsum abzuhalten, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse zu erleichtern und die Verpflichtungen der EU im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs einzuhalten.

Mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit Tabakerzeugnissen zu unterbinden und die Echtheit der Produkte zu gewährleisten, wurden in den Artikeln 15 und 16 der Tabakproduktlinie Grundanforderungen zur Kennzeichnung von Packungen von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal (Rückverfolgbarkeit) und einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal festgelegt. Diese Vorgaben der Tabakprodukttrichtlinie sind für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem 20. Mai 2019 und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024 anzuwenden. Auf diese Weise sollen die bei der Rückverfolgbarkeit von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf andere Tabakerzeugnisse genutzt werden können.

Mit der geplanten Einführung eines EU-weiten Systems zur Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen soll der Warenverkehr von Tabakerzeugnissen erfasst werden, damit sich diese Produkte in der gesamten EU verfolgen lassen. Das zu schaffende Rückverfolgbarkeitssystem soll der noch effizienteren Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen einschließlich des Schmuggels und der Eindämmung des Tabakgebrauchs dienen sowie den erleichterten Zugang zu bezahlbaren Tabakerzeugnissen erschweren. Außerdem soll die Einführung von Sicherheitsmerkmalen die Überprüfung erleichtern, ob die Tabakerzeugnisse echt sind.

Zur Konkretisierung der in den Artikeln 15 und 16 der Tabakprodukttrichtlinie genannten Grundanforderungen mit technischen Standards wurde von Seiten der Kommission der EU am 15. Dezember 2017 die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (Durchführungsverordnung (EU) 2018/574), die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeichungsverträge und der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen verabschiedet. Sie sollen in deutsches Recht umgesetzt werden bzw. es sollen die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten eine von der Tabakwirtschaft unabhängige Ausgabestelle zu benennen, die insbesondere zuständig ist für die Erstellung und Vergabe von Identifikationscodes an Wirtschaftsteilnehmer, Betriebsstätten und Maschinen sowie für das Führen entsprechender Register und das Generieren und die Ausgabe von individuellen Erkennungsmerkmalen für Einzelverpackungen und aggregierte Verpackungen von Tabakerzeugnissen. Der Gesetzentwurf enthält dafür die Ermächtigungsgrundlage.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes:

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfes sollen die Vorgaben der genannten Rechtsakte der EU grundsätzlich in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu gehören die notwendigen Anpassungen betreffend Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen mit Sicherheitsmerkmalen zur Unterbindung unerlaubten Handels und Gewährleistung der Produktetheit mit zeitversetzter Anwendbarkeit für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen sowie übrige Tabakerzeugnisse, die Ermächtigung für die Benennung einer von der Tabakwirtschaft unabhängigen Ausgabestelle innerhalb eines Jahres mit Zuständigkeit für Erstellung und Vergabe von Identifikationscodes an Wirtschaftsteilnehmer, Betriebsstätten und Maschinen, das Führen entsprechender Register sowie das Generieren und die Ausgabe individueller Erkennungsmerkmale für Einzel- und aggregierte Verpackungen von Tabakerzeugnissen.

Für Deutschland soll nach Angaben der Bundesregierung als unabhängige Ausgabestelle mit der Generierung und Ausgabe der Erkennungsmerkmale die Bundesdruckerei betraut werden. Die Bundesdruckerei soll ihre Leistungen gegenüber Wirtschaftsteilnehmern und Inhabern erster Verkaufsstellen in privatrechtlichen Handlungsformen erbringen. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Zuständigkeitsregelung konkretisiert nach Auffassung der Bundesregierung – u. a. für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rückverfolgbarkeitssystem und dem Sicherheitsmerkmal – das bestehende Aufgaben- und Zuständigkeitsregime zwischen den Behörden der Länder – die ihr zufolge über die erforderliche Sach- und Marktkenntnis verfügen und in der Fläche bereits mit der Durchführung und Überwachung der einschlägigen Vorschriften des Tabakrechtes betraut sind – und dem Zoll.

Für die Regelung technischer Details – insbesondere zur Generierung und Ausgabe von individuellen Erkennungsmerkmalen und Identifikationscodes durch die Ausgabestelle und zum Verfahren der Antragstellung – sollen durch das Gesetz Verordnungsermächtigungen geschaffen werden, auf deren Grundlage – mit der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassenden Dritten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung – die Tabakerzeugnisverordnung entsprechend geändert werden soll.

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4461 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des GG eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 19/4461 beigelegt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist der Drucksache 19/4730 zu entnehmen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 31. Sitzung am 16. Januar 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4461, 19/4730 unverändert anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 27. Sitzung am 16. Januar 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4461, 19/4730 unverändert anzunehmen.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 4. Sitzung am 26. September 2018 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf

Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)8-26 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzesentwurfs gegeben ist. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel 5 – Regel zu Gefahren und Risiken für die Gesundheit“ und dem „Sustainable Development Goal (SDG) 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzesentwurfs getroffen wurden: „Die vorgesehenen Gesetzesänderungen dienen der Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen. Mit dem vorgesehenen Rückverfolgbarkeitssystem sollen Kriminalität, Steuerverkürzung und ein Unterlaufen der Maßnahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes besser bekämpft werden. Dies steht im Einklang mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht betroffen. Der Gesetzesentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf junge Menschen und keine spezifische Relevanz im Hinblick auf die demografische Entwicklung.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung nicht plausibel. Er weist in diesem Zusammenhang in seiner gutachterlichen Stellungnahme darauf hin, dass die Nachhaltigkeitsprüfung des vorliegenden Gesetzesentwurfes einen Bezug zur Agenda 2030 (für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen) hat, etwa zum Unterziel 16.4 („Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen.“) sowie zum Teil auch zur Managementregel 5 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit sind zu vermeiden“). Eine fundierte Nachhaltigkeitsprüfung sollte sich nach Darstellung des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung konkret auf solche Aspekte aus der Agenda 2030 und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beziehen. Weil diese Aspekte – allerdings ohne Nennung der Anknüpfungspunkte in Agenda 2030 (für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen) – erwähnt wurden, wird dennoch von einer Prüfbite abgesehen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzesentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/4461, 19/4730 in seiner 20. Sitzung am 16. Januar 2019 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sei überfällig, denn die systematische elektronische Rückverfolgbarkeit von Zigaretten, die legal bzw. illegal auf den Markt gebracht würden, könne mit den in ihm vorgeschlagenen Maßnahmen zukünftig lückenlos verfolgt werden. Es gehe hier über den rechtlichen Verbraucherschutz hinaus auch um den gesundheitlichen Verbraucherschutz, denn bei illegalen Zigaretten werde nicht gewusst, wie deren Inhaltsstoffe zusammengesetzt seien. Es werde derzeit nichts über illegale Verkaufsstellen auf dem Markt gekannt. Insofern könnten, entgegen der Kritik der Fraktion der FDP, hier viel mehr illegale Verkäufer in Zukunft gefasst werden. Bekannt sei zudem, dass bei illegalen Verkäufen das Alter der Käufer Nebensache sei. Da illegale Zigaretten deutlich preiswerter seien, könne diesbezüglich von einem erhöhten oder höheren Konsum ausgegangen werden. Mit der Beratung des Gesetzesentwurfes werde die Tür für die Bundesregierung und für die Bundesländer durch das Parlament weit aufgemacht. Die Frage, wer für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rückverfolgbarkeitssystem für Tabakerzeugnisse zuständig sei, der Bund (mit dem Zoll) oder die Bundesländer (mit ihren Marktüberwachungsbehörden), die verfassungsrechtlich eigentlich zuständig seien, müsse im weiteren Verfahren geklärt werden.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Gesetzesentwurf grundsätzlich, weil er die Möglichkeit biete, die im Umlauf befindlichen großen Mengen an Tabakerzeugnissen einigermaßen solide in ihren Wegen zu überprüfen. Der Verweis auf den Mittelstand durch die Fraktion der FDP greife aus ihrer Sicht nicht, weil die Tabakerzeugnisse im Wesentlichen von vier großen Weltkonzernen produziert würden. Der Vorteil der EU-weiten Kennzeichnung liege darin, dass die Tabakerzeugnisse in der Europäischen Union (EU) länderübergreifend nachverfolgt werden könnten. Dadurch könnten die Verbraucher besser vor Produkten geschützt werden, die nicht legal in den Handel gekommen seien bzw. kämen. Wünschenswert, wie von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zutreffend

angemerkt, wäre gewesen, wenn der Gesetzentwurf ein Verbot der Tabakaußenwerbung mit aufgenommen hätte. Hier hoffe die Fraktion der SPD, dass „steter Tropfen den Stein höhle“. Gemeinsam müsse für ein solches Verbot gestritten werden, weil die Tabakaußenwerbung im Bereich der Tabakerzeugnisse bzw. des Rauchens das wesentlich größere Problem sei. Nach dem Grundgesetz seien die Länder für die innere Sicherheit bzw. für Polizei und Strafverfolgung zuständig. Gestritten werden könne über die Frage, ob die Überwachung von Tabakwaren den Zoll durch die Außengrenzen betreffe oder eine innere Angelegenheit sei, für die die Zuständigkeit bei der Polizei in den Ländern läge. Hier müssten sich der Bund und die Länder möglichst schnell einigen. Es müsse abgewartet werden, wer sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren durchsetzen werde. Insofern könne die Fraktion der SPD dem Gesetzesentwurf mit gutem Gewissen zustimmen.

Die **Fraktion der AfD** äußerte, mit dem Gesetzentwurf solle das deutsche Recht in Bezug auf die Vorgaben der EU für ein Rückverfolgbarkeitssystem für Tabakerzeugnisse angepasst werden und damit eine Angleichung der unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten der EU erreicht werden, was von ihr begrüßt werde. Ferner sollten mit ihm Tabakerzeugnisse mit einem individuellen Erkennungsmerkmal versehen werden. Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung solle der Warenverkehr bei Tabakerzeugnissen EU-weit nachvollzogen werden. Damit solle illegal in den Handel gebrachte Tabakschwarzware verhindert werden. Das sei ein begrüßenswertes Ziel. Skepsis sei geboten, ob dies durch die Gesetzesänderung umfassend erreicht werden könne. Es sei in diesem Zusammenhang wünschenswert, wenn das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit der ihm unterstellten Zollbehörde dafür Sorge tragen würde, dass der Schmuggel mit unverzollten Zigaretten und der mehr oder weniger offene Schwarzmarkthandel in Deutschland durch verstärkte Kontrollen und Überwachung unterbunden bzw. eingedämmt werden könnte. Solange ein bestimmter Personenkreis unversteuerte Zigaretten stangenweise im Umfeld von zentrumsfernen S-Bahn-Stationen verkaufe, helfe auch die Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes nicht gegen den illegalen Handel. Die Rückverfolgung des Tabaks werde kaum möglich sein. Illegal in den Handel gebrachte Tabakerzeugnisse stammten zu einem erheblichen Teil aus osteuropäischen Staaten jenseits der EU-Außengrenze. Das Verbringen dieser Schwarzware in die Bundesrepublik Deutschland sei durch die offene deutsch-polnische Grenze einfach.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, sie könne sich nicht erinnern, dass je ein solcher Gesetzentwurf dem Parlament vorgelegt worden sei, an den die Bundesregierung selber nicht richtig geglaubt habe. Wenn sich die Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf (BT-Drucksache 19/4730) durchgelesen werde, werde auf die Aussage der Bundesregierung gestoßen, dass das in Rede stehende Rückverfolgbarkeitssystem keinen Mehrwert für die steuer- oder steuerstrafrechtliche Aufgabenwahrnehmung des Zolls hätte. Wenn die Bundesregierung dieses so selber formuliere, frage sich die Fraktion der FDP, warum das Parlament einen solchen Gesetzesentwurf vorgelegt bekomme und beschließen solle, an dessen Wirksamkeit die Bundesregierung selber nicht glaube. Die Fraktion der FDP sei der Überzeugung, dass insbesondere der Mittelstand überproportional von dem beabsichtigten Rückverfolgbarkeitssystem belastet werde. Große Konzerne seien leicht in der Lage, die zusätzlichen Auflagen zu erfüllen, aber gerade mittelständische Betriebe würden in besonderer Weise unter ihnen leiden. Ab 2024 sollten Produkte in dieses sog. *Track and Trace*-System fallen, die überhaupt nicht geschmuggelt würden. Sie nenne hierbei die Stichwörter Pfeifentabak, Schnupftabak und Zigarren. Vor diesem Hintergrund werde die Fraktion der FDP den Gesetzentwurf ablehnen, weil sie nicht der Überzeugung sei, dass mit seiner Hilfe irgendein Schmuggel oder strafrechtlich relevanter Handel der Tabakerzeugnisse tatsächlich unterbunden werden könnte.

Die **Fraktion DIE LINKE.** äußerte, zur Länderzuständigkeit schließe sie sich der Kritik des Bundesrates an. Die Länder lehnten die Zuständigkeit an dieser Stelle nicht grundlos ab, sondern verwiesen darauf, dass die Behörden in den Ländern bzw. die Kommunen finanziell und strukturell für die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufgabe, der Überwachung des Rückverfolgbarkeitssystems, nicht ausgestattet seien. Gesehen werden müsse zudem, dass es bei dieser Gesetzesänderung vor allem um die Bekämpfung von Steuerkriminalität gehe und nicht um den gesundheitlichen Verbraucherschutz, für den die Länder zuständig seien. Die Zuständigkeit des Bundes für die Aufsicht über den Handel mit Tabakerzeugnissen ergebe sich aus dem Sachzusammenhang, d. h. es gebe Sachgründe, weswegen der Bund zuständig sei. Sie verweise hierzu auf Artikel 87 Absatz 3 Halbsatz 2 des Grundgesetzes, der Zuständigkeit aus Sachzusammenhang bzw. Annexzuständigkeit. Wenn die Länder die genannte Aufgabe übernehmen würden, dann würde an anderen Stellen, was die sonstige Tabaküberwachung angehe, Mangel herrschen. Das könne nicht im Sinne dieses Gesetzeszwecks sein. Die Fraktion DIE LINKE. lehne den Gesetzesentwurf ab, weil der Bundesrat mit seinen Hinweis Recht habe, dass die zum Bund gehörenden Zollbehörden für die Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen zuständig seien bzw. bleiben sollten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, der Bundestag beschäftige sich mit dem Thema der Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen, allerdings auch mit einem Tabakwerbeverbot, bereits sehr lange. Es habe hierbei auch immer Debatten über die Frage gegeben, ob nicht am Ende die Tabak- und Zigarettenkonzerne selber am illegalen Handel beteiligt wären, was stets entschieden negiert worden wäre. Daher sei die Kennzeichnung mit Sicherheitsmerkmalen für eine bessere Nachverfolgbarkeit längst überfällig. Kritisch sehe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass bei den einzelnen Tabakerzeugnissen Unterschiede vorgenommen würden. Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen müssten ab Mai 2019 gekennzeichnet werden, wogegen unverständlicherweise andere Tabakerzeugnisse erst ab Mai 2024 betroffen wären. Ihr sei kein technisches Problem bekannt, welches diese Differenz von fünf Jahren rechtfertigen würde. In die Zuständigkeit der Überwachung wolle sie sich nicht einmischen. Die Länder hätten sicherlich ein Interesse, Aufgaben woanders „hinzuschieben“, bei denen es sich nicht um u. a. Bildung handele. Der Bund übernehme vermutlich zusätzliche Aufgaben ebenso nicht gerne freiwillig. Ein Wehmutstropfen sei, dass es von der Bundesregierung nicht geschafft worden sei, mit dem Gesetzentwurf gleichzeitig das Thema Tabakwerbung anzugehen. Sie hoffe, dass dieses Thema noch in der 19. Legislaturperiode von ihr aufgegriffen werde, weil die Werbung für etwas, was so ungesund sei und durch die insbesondere junge Menschen zum Konsum animiert würden, verboten gehöre.

Die **Bundesregierung** trug vor, beim Gesetzentwurf gehe es um die Einführung eines Systems für die Rückverfolgbarkeit für Tabakerzeugnisse und die damit verbundene Aufgabe, dass die Echtheit der Tabakerzeugnisse fortlaufend geprüft werden müsse. Die Bundesregierung sei der Auffassung, dass diese Aufgabe von den Ländern und deren zuständigen Behörden vorgenommen werden müsse. Es gebe seitens der Bundesländer die Forderung, diese Aufgabe auf den Bund, auf die im Geschäftsbereich des BMF befindlichen Zollbehörden, zu übertragen. Die Sachgründe sprächen allerdings aus Sicht der Bundesregierung eindeutig dafür, dass die Zuständigkeit der Länder hier gegeben sei. Es sei zu erwarten, dass darüber weitere Diskussionen, möglicherweise im Vermittlungsausschuss, stattfänden. Das Gesetz sollte aufgrund der durch die EU vorgegebenen Fristen möglichst schnell in Kraft treten. Die Bundesregierung sei dankbar, dass der Ausschuss und das Parlament ihre Beratungen zügig abschließen würden, sodass das weitere Gesetzgebungsverfahren zeitgerecht stattfinden könne.

2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4461, 19/4730 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 16. Januar 2019

Marlene Mortler
Berichtersterterin

Rainer Spiering
Berichterstatter

Wilhelm von Gottberg
Berichterstatter

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatter

Amira Mohamed Ali
Berichtersterterin

Renate Künast
Berichtersterterin